

**Vorblatt zum Heimvertrag**

**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## **Inhaltsübersicht** **für den Heimvertrag mit dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1**

**Bestätigung der Informationspflichten** vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)

### **Heimvertrag**

- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
- Anlage 2:** Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen
- Anlage 3:** Ausschluss von Leistungen
  
- Anlage 4:** Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot  
nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI
  
- Anlage 5:** SEPA-Basislastschriftmandat
  
- Anlage 6:** Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von  
Bewohnerdaten
- Anlage 7:** Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 8:** Einwilligung in die Übermittlung von Daten
- Anlage 8a:** Entbindung von der Schweigepflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber  
dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1
  
- Anlage 9:** Widerrufsbelehrung
- Anlage 10:** Muster-Widerrufsformular
- Anlage 11:** Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen
  
- Anlage 12:** Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen
- Anlage 12a:** Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum  
Zwecke der hausinternen allgemeinen Information
- Anlage 12b:** Einwilligung in die Verwendung von elektronischen Mailadressen
  
- Anlage 13:** Hausordnung
- Anlage 14:** Wertfach
- Anlage 15:** Barbetragverwaltung
  
- Anlage 16:** Leistungsbeschreibung für die Verpflegung
- Anlage 16a:** Zusatzvereinbarung für medizinisch notwendige Sonderernährung
  
- Anlage 17:** Vollmacht zur Beauftragung eines Bestattungsinstitutes bei  
Nichterreichbarkeit der Angehörigen/Erben

**DRK Heimvertrag  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI  
für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1**

Zwischen

1. DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.

vollständiger Name des Heimträgers

Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

Herr Carsten Haas

Name des Vertreters (Einrichtungsleitung)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. Frau/Herr

XXX, XXX

Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in

bisher wohnhaft in

XXX

Anschrift des / der Heimbewohners / Heimbewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

XXX

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner<sup>1</sup>“ genannt-

wird mit Wirkung zum XXX folgender Heimvertrag geschlossen:

<sup>1</sup> Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen und diversgeschlechtliche Personen ausdrücklich mit ein.

## **Präambel**

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) vor Vertragsschluss in Textform übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte (derzeit Abschnitte I, II und V) des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) zur vollstationären Pflege, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim

eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

## § 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

## § 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. **XXX**. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält bei Bedarf bei Einzug folgende Schlüssel:

---

Zimmerschlüssel, Schlüssel für Wertfach o. a.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

#### **§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

#### **§ 5 Verpflegung**

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 6 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
- o allgemeine Beratung,
  - o Information und Beratung in Heimgangelegenheiten,
  - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 7 Leistungen der Haustechnik**

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen**

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
- Mobilität,
  - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
  - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
  - Selbstversorgung,
  - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
  - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
  - Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.

- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.

Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen.

- (3) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege und Betreuung orientiert sich am Strukturmodell. Die Planung der Pflege und Betreuung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### **§ 9 Behandlungspflege**

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
  - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
  - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
  - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;



- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

(4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### § 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

(1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.

(2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

### § 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

### § 12 Zusatzleistungen

(1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich <b>XXX €</b>
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich <b>XXX €</b></u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich <b>XXX €</b>

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich <b>XXX €</b>
In Pflegegrad 2	täglich <b>XXX €</b>
In Pflegegrad 3	täglich <b>XXX €</b>
In Pflegegrad 4	täglich <b>XXX €</b>
In Pflegegrad 5	täglich <b>XXX €</b>

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein

pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad **2** abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur nachträglichen Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich <b>XXX €</b>
Im Doppelzimmer	täglich <b>XXX €</b>

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

täglich **XXX €**

Die Ausbildungsumlage/der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt

täglich **XXX €**

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen.

e) Gesamtheimergeld des Bewohners **Pflegegrad X**

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt **täglich**:

Unterkunft und Verpflegung	XXX €
Pflege und Betreuung	XXX €
Investitionsaufwendungen	XXX €
Ausbildungsumlage (neues Recht)	XXX €
Ausbildungsumlage/-zuschlag (altes Recht)	<u>XXX €</u>

**Gesamtsumme** **XXX €**

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen  
Der Heimträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt

täglich **XXX €**

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 2** ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, ändert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich **-XXX €**. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

### § 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

### § 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

### § 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**
- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen

Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit

monatlich **XXX €**  
was täglich **XXX €** entspricht.

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflegenach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 5 Prozent;

- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 25 Prozent;

- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 45 Prozent sowie

- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 70 Prozent.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, sowie bei Bewohnern, die aus anderen Gründen nicht pflegeversichert sind, rechnet das Heim neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/ den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach Anlage 4 sowie eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: **DRK KV Saale-Orla e.V.**  
Bank: **Deutsche Bank Erfurt**  
IBAN: **DE95 8207 0000 0351 7505 00**  
BIC: **DEUTDE8EXXX**  
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**).

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 17 Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.

- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 18 Tierhaltung**

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

### **§ 19 Haftung des Heimträgers**

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

Für Schäden, die der Bewohner vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, haftet dieser. Dem Bewohner wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Ebenfalls empfehlenswert ist der Abschluss einer Hausratversicherung für seine persönlichen Gegenstände.

### **§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz**

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart



- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Das Heim wird die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte regelmäßig nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0702 durch eine Fachfirma prüfen lassen. Die hierfür anfallenden Kosten von derzeit **0,00 EUR** pro Gerät trägt der Bewohner. Dem Bewohner wird die Prüfung rechtzeitig angekündigt. Er hat dann die Möglichkeit, eine fachkundige Prüfung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und diese der Einrichtung nachzuweisen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

## § 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor oder unverzüglich nach dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber

vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.

- (2) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes resultieren.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Das Heim informiert den Bewohner über die verarbeiteten Daten und holt gesondert erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen ein (geregelt durch die **Anlagen 6 – 8a** dieses Vertrages).

## **§ 23 Vertragsdauer / Beendigung**

- (1) Ein unbefristeter Heimvertrag endet durch ordentliche Kündigung des Bewohners sowie durch Kündigung aus wichtigem Grund und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
  - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
  5. der Bewohner
    - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBG.

#### **§ 24 Rückgabe des Heimplatzes**

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

---

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500 UR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

#### **§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen**

### § 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

### § 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 17** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Schleiz, XXX  
Ort, Datum

Schleiz, XXX  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Heimträgers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Dem Bewohner wird das Zimmer **Nr. XXX** zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein  Einzelzimmer  
 Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über ein/e  Bad/Nasszelle

Das Zimmer ist ausgestattet mit  Radio/TV-Anschluss  Telefonanschluss  
 Kabelanschluss  als Nebenanschluss  
 Hausteleson

Notruf  Bett

Nachttisch  Schrank

Tisch  Stuhl/Stühle

Spiegel/Garderobe  Pflegeschrank

Sideboard

Das Bad ist ausgestattet mit  Duschsitz (bei Bedarf)  Spiegel

Notruf  Regal/Ablagefläche

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

I. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

II. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

III. Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und  
Behandlungspflege

IV. Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Heimträgers

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

beatmungspflichtige Patienten, Wachkomapatienten, Bewohner, bei denen eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung bzw. Abteilung erforderlich ist/wird

Der Ausschluss muss erfolgen, weil

konzeptionelle, personelle und bauliche Voraussetzungen nicht in erforderlichem Maße vorhanden sind.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Heimträgers



## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

- individuelle Betreuung sowie Betreuung in kleinen Gruppen,
- Durchführung von haushaltsnahen Tätigkeiten, z.B. Zubereitung von Salaten, Backen von Plätzchen, Kochen von Suppen,
- gemeinsames Verlassen der Einrichtung, z.B. Einkäufe im nahe gelegenen Supermarkt, Spazieren gehen, Busfahrten, Ausflüge,
- Bewegungsangebote, z.B. Gymnastik, Sportfeste, Kegelnachmittage,
- Angebote der kognitiven Förderung, z.B. Vorlesen von Tageszeitung sowie Geschichten, Durchführung von Gedächtnis- und Geschicklichkeitstraining, Gesellschaftsspiele (Spielenachmittage),
- kreative Angebote, z.B. Handarbeiten, Basteln, Singen,
- Feste und Feiern im Jahreskreis,
- Teilnahme an Andachten.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von **täglich XXX €**

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Heimträger **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.**  
Anschrift **Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz**

---

Gläubiger Identifikationsnummer: **DE29ZZZ00000563987**

**Frau/Herr**  
**XXX**

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

---

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Heimträger ausgefüllt)

---

Name Zahlungspflichtiger

---

Adresse Zahlungspflichtiger

---

Bank Zahlungspflichtiger

---

BIC Zahlungspflichtiger

---

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige den **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 3 Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Heimträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

---

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

nach Art.6 / Art.7 Abs. 1-4 / Art.15 / Art.16 / Art.17 / Art.21 Abs.1 der DSGVO

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass das Heim im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter Zahlungsanspruch des Heims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

Insoweit stimmt der Bewohner auch der Speicherung seiner Daten zu.

Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation. Sowie das Recht auf Berichtigung unvollständiger Daten und der Löschung von personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der Dauer und Notwendigkeit des Zweckes der Datenverarbeitung.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

entbindet

die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und dessen Mitarbeitern, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

nach Art.6 Abs.1+4 der DSGVO

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

willigt zudem ein, dass

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an seine Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, sowie Informationen über seine finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte, an den Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter den Gesundheitsbehörden Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, wenn sie das Heim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss,

übermitteln darf.

Heimvertrag  
Name, Vorname

31



Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Schleiz, XXX  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 8a: Entbindung von der Schweigepflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

willigt im Falle einer Antragsstellung auf Sozialhilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger ein, dass

das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 und seine Mitarbeiter alle für die korrekte Rechnungslegung erforderlichen Informationen mit dem Sozialhilfeträger austauschen darf.

Dies betrifft soweit Unterlagen und Auskünfte, die für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt werden. Insbesondere sind dies die Kostenzusage einschließlich Berechnungsbogen auf Sozialhilfe für die Heimunterbringung sowie Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Bewohners.

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Rechnungslegung gegenüber dem Sozialhilfeträger sowie gegenüber seiner eigenen Person gespeichert und verarbeitet werden.

Diese Erklärung (Anlage 8a) ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters



## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 9: Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem **DRK Kreisverband Saale-Orla e. V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, Tel.: 03663-4211-0, info@drk-sok.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

#### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz, info@drk-sok.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (\*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

#### Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an den **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz** einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich den **DRK Kreisverband Saale-Orla e.V., Oschitzer Straße 1, 07907 Schleiz**, von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 12: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen

nach Art.6 + 7 / Art.15 der DSGVO

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers, in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers von ihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden. Der Bewohner ist auch damit einverstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne gesonderte Zustimmung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Heimträgers (z.B. Broschüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Heimträgers verwendet bzw. veröffentlicht werden können. Die Fotos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit Text und Grafiken wiedergegeben werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Foto-Aufnahmen die Würde des Bewohners.

**Ich erkläre mich einverstanden**

**Ich erkläre mich nicht einverstanden**

Aufnahmen zum Zwecke der Wunddokumentation:

**Ich erkläre mich einverstanden**

**Ich erkläre mich nicht einverstanden**

Die Fotos zur Wunddokumentation werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Heimträgers gespeichert und im Bedarfsfall zur Abklärung von Sachverhalten an die Krankenkasse/Sachverständige weitergegeben. Der Heimbewohner kann gemäß Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung Auskunft über die gespeicherten Foto-Aufnahmen verlangen.

Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 12a: Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der hausinternen allgemeinen Information

nach Art.6 + 7 / Art.14 + 15 der DSGVO

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

In unserer Einrichtung ist es Brauch, zu besonderen Anlässen - wie Feierlichkeiten, Neueinzüge, Geburtstage oder bei Trauerfällen - personenbezogene Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Foto) unserer Bewohner auszuhängen, in der Heimzeitung zu veröffentlichen oder per Funk zu benennen.

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers, in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers zum Zwecke der Information an andere Bewohner von ihm personenbezogene Daten ausgehängen, veröffentlicht oder per Funk benannt werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Daten auf die Würde des Bewohners.

**Ich erkläre mich einverstanden:**

**ja**      **nein**

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • <b>zur Erwähnung in der Hauszeitung</b>           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • <b>zur Aushängung von Geburtstagslisten</b>       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • <b>zur Veröffentlichung des Heimbeirates</b>      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • <b>zur Erwähnung im Hausfunk</b>                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • <b>zur Würdigung in der Trauerecke</b>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • <b>zum Aushang zur Würdigung des Verstorbenen</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Diese Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären.

Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit – auch teilweise - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und eine Löschung verlangen.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 12b: Einwilligung in die Verwendung von elektronischen Mailadressen

Frau/Herr **XXX, XXX**

Zuname, Vorname des Bewohners

Sie sind der Rechnungsempfänger für den Eigenanteil des Entgeltes in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, die Rechnungen elektronisch zu erhalten, bieten wir den Versand per E-Mail an.

Des Weiteren bieten wir Ihnen und/oder Ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit, per E-Mail Informationen aus unserem Haus, bspw. zu anstehenden Feierlichkeiten, Baumaßnahmen oder andere alle Bewohner betreffende Ereignisse, zu erhalten.

Ich erkläre mich einverstanden: ja    nein

- **meine Rechnungen per E-Mail zu erhalten**

wenn ja geben Sie bitte die E-Mail-Adresse an, auf die bis auf Widerruf Ihre Rechnungen eingehen sollen:

---

bitte ankreuzen - diese E-Mail-Adresse gehört

mir selbst    oder     meinem Bevollmächtigten

- **allgemeine Informationen zum Haus per E-Mail zu erhalten**

wenn ja geben Sie bitte die E-Mail-Adresse an, auf die bis auf Widerruf Informationen des Hauses eingehen sollen:

---

bitte ankreuzen - diese E-Mail-Adresse gehört

mir selbst    oder     meinem Bevollmächtigten

Die angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) werden ausschließlich für den hier beschriebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Der Bewohner oder dessen Bevollmächtigte/r kann seine Einwilligung jederzeit – auch teilweise - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und eine Löschung verlangen.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 13: Hausordnung

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Unser Pflegeheim ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Saale-Orla e.V. Wir arbeiten nach den Richtlinien des Roten Kreuzes und dem Leitbild unserer Einrichtung. Für uns ist jeder Bewohner eine individuelle Persönlichkeit, dessen Würde wir achten und der Anspruch auf unsere Hilfe und Zuwendung hat. Unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und sozialer Stellung bieten wir jedem Bewohner die gleiche qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung.
- 1.2. Die Heimleitung und Pflegedienstleitung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter.

#### 2. Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

##### 2.1. Information

Gegenseitige Information ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dadurch werden Misstrauen und Missverständnisse vermieden.

- 2.1.1. Auskunft über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Bewohners erhalten die Angehörigen und die Betreuer mit dem Aufgabengebiet der Gesundheitsfürsorge in der Regel durch den behandelnden Arzt oder durch die diensthabenden Schwestern auf dem jeweiligen Wohnbereich.  
Wird ein bestimmter Partner für ein Gespräch außerhalb der bekannten Sprechzeiten gewünscht, z.B. Heimleitung oder Pflegedienstleitung, wird empfohlen vorher einen Termin zu vereinbaren. Bei besonderen Ereignissen, z.B. Unfällen, schweren Krankheiten, Krankenhausaufenthalten, werden die Angehörigen oder Betreuer unverzüglich informiert.
- 2.1.2. Angehörige und Betreuer informieren das Haus über:
  - Daten zur bisherigen Entwicklung des Bewohners
  - Besondere Verhaltensweisen, Krankheiten usw.
  - Besondere Vorkommnisse während Urlaubsaufenthalten

## 2.2. Besuch im Heim

Erwünscht ist, dass die Bewohner regelmäßig von Angehörigen und Betreuern besucht werden. Die Besuche können täglich zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sollten Besuche nur in Ausnahmefällen stattfinden, um andere Bewohner nicht zu stören. Wir bitten alle Besucher sich bei der diensthabenden Schwester des jeweiligen Wohnbereiches anzumelden. Dies ist wichtig, um eventuelle anliegende Probleme klären zu können.

## 2.3. Abwesenheit eines Betreuers

Bei längerer Abwesenheit des Betreuers bzw. der Angehörigen (z. B. durch Urlaub) soll dem Pflegeheim die Anschrift und eine Telefonnummer mitgeteilt werden, damit in Notfällen eine Benachrichtigung erfolgen kann. Gegebenenfalls ist ein geeigneter Vertreter zu benennen, der mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist.

## 3. **Medizinische Versorgung und Betreuung**

Die medizinische Versorgung und Betreuung wird durch die Hausärzte der einzelnen Bewohner sichergestellt. Diese nehmen auch notwendig werdende Einweisungen in Krankenhäuser und Überweisungen zu anderen Fachärzten vor.

## 4. **Soziale Betreuung**

Die Gestaltung der Betreuung und der Beschäftigungstherapie richtet sich nach den Bedürfnissen der Bewohner. Jeder Bewohner hat das Recht z. B. an der Beschäftigungstherapie teilzunehmen. Das wöchentliche Programm wird an der Informationstafel in den einzelnen Wohnbereichen rechtzeitig bekanntgegeben. Ebenso werden dort die Einladungen für die regelmäßigen Veranstaltungen wie Hauskirmes, Sommerfest, Weihnachtsfeier u.a. ausgehängt.

## 5. **Barbetragsverwaltung**

Als zusätzliche Leistung, ohne gesonderte Berechnung, bietet unser Pflegeheim, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, für Bewohner, die ihr Geld nicht mehr selbst verwalten können, eine Barbetragsverwaltung an. Sie haben die Möglichkeit, Geld auf das Barbetragskonto zu überweisen, das von uns verwaltet wird. Wenn eine Ausgabe für Bewohner getätigt werden muss, sei es für Dinge, die eingekauft wurden, Fußpflege oder Zuzahlungen für Medikamente u. a., wird die Summe bezahlt und der Beleg dafür aufbewahrt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit diese Belege in der Verwaltung einzusehen. Monatlich wird ein Ausdruck erstellt, der aussagekräftig ist, wofür das benötigte Geld verwendet wurde.



## **6. Regeln für den Aufenthalt im Pflegeheim**

Der Wohnbereich soll wohnlich und zweckmäßig gestaltet sein. Dabei werden die individuellen Wünsche der Bewohner berücksichtigt und, soweit dies möglich ist, auch erfüllt.

Damit die Zimmer und Möbel auch von nachfolgenden Bewohnern genutzt werden können, wird darum gebeten, sorgsam mit dem vorhandenen Inventar umzugehen.

Das Rauchen ist im ganzen Haus aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht. Leider gab es in der Vergangenheit auch schon Brände in Pflegeheimen, die auf das Rauchen im Bett zurückzuführen waren. Es wird daher darum gebeten, diese Regelung einzuhalten.

Die Einzelzimmer können in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbst möbliert werden. Allerdings müssen die zur Pflege notwendigen Gegenstände (Pflegebett, Nachtschrank und Pflegeschrank) im Zimmer bleiben.

Das Mitbringen von kleinen Tieren ist ebenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet, wenn diese noch selbst versorgt werden können.

## **7. Zu folgenden Zeiten werden die Mahlzeiten gereicht:**

- das Frühstück ab 7.30 Uhr
- das 2. Frühstück ab 9.30 Uhr
- das Mittagessen ab 11.30 Uhr
- die Vesper ab 14.00 Uhr
- das Abendbrot ab 17.30 Uhr
- das Spätstück ca. 20.00 Uhr

Schleiz, XXX

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 14: Wertfach

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

wurde darüber informiert, dass

für das Aufbewahren von Geld, Schmuck und anderen Wertgegenständen das Wertfach im Schrank benutzt werden sollte.

Dieses ist abschließbar und es passt nur der Schlüssel, der dem Bewohner ausgehändigt wird und von diesem auch sicher aufbewahrt werden sollte. Für den Verlust der Sachen, die sich in nicht abgeschlossenen Schränken oder anderen Stellen im Zimmer befinden, kann keine Haftung übernommen werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 15: Barbetragsverwaltung

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass Geld im Rahmen einer Barbetragsverwaltung durch einen Beauftragten des DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 verwaltet und der Verbrauch nachgewiesen wird.

Einkäufe über den Rahmen des persönlichen Bedarfs hinaus, bitte ich, mit mir abzusprechen.

Die Pflicht des Betreuers zur Abrechnung gegenüber dem Vormundschaftsgericht wird davon nicht berührt.

Bei der Barbetragsverwaltung ist es notwendig, dass die zu verwaltende Summe über das Konto bei der Sparkasse Saale-Orla eingezahlt wird.

Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber:

DRK Kreisverband Saale-Orla e. V., DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

IBAN: DE22 8305 0505 0000 0487 63

BIC: HELADEF1SOK

Im Ausnahmefall ist eine Einzahlung auf das Verwahrgeldkonto in der Verwaltung des Pflegeheimes möglich.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Es wurde vereinbart, einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_ Euro mit der monatlichen Heimkostenrechnung einzuziehen. Sollte sich wegen geringem Verbrauch ein zu hoher Barbetrag ansammeln, wird der Einzug vorübergehend ausgesetzt.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 16: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Frau/Herr **XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Die Verpflegung besteht aus

- ⊗ 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- ⊗ zusätzlich ein zweites Frühstück
- ⊗ zusätzlich nachmittags Kaffee/Tee/Gebäck/Kuchen
- ⊗ zusätzlich nach dem Abendessen bei Bedarf oder auf Wunsch eine Spätmahlzeit
- ⊗ Diätkost (bei Bedarf)
- ⊗ Schonkost
- ⊗ Pürierte/passierte Kost (bei Bedarf)
- ⊗ Festessen zu Feiertagen und Veranstaltungen

Das Frühstück besteht aus einem Tischservice mit Kaltverpflegung.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus einem Menü (Hauptgericht und Nachspeise oder Salat bzw. Vorspeise und Hauptgericht). Es kann zwischen zwei Gerichten gewählt werden. Die Wahl ist eine Woche vorher schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu treffen.

Das Abendessen besteht aus einem Tischservice mit teilweise warmen Komponenten. Zusätzlich hat jeder Bewohner die Möglichkeit jeden Abend warme Suppen zu sich zu nehmen.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee bzw. Tee, Saft) werden

- ⊗ während der Mahlzeiten und
- ⊗ zwischen den Mahlzeiten (Mineralwasser und Tee)

unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso Frischobst.

Alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Wein und Sekt werden zu allen Veranstaltungen sowie an Festtagen zu den Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Zeiten der Mahlzeiten sollen vom Heimträger im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht werden (siehe Anlage 13 – Hausordnung).

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 16a: Zusatzvereinbarung für medizinisch notwendige Sonderernährung

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Diese Zusatzvereinbarung kommt zur Anwendung, wenn die Verpflegungsversorgung über die im Heimvertrag und dem Landesrahmenvertrag nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI beschriebene Versorgungsleistung aufgrund einer ärztlich diagnostizierten Erkrankung des Bewohners hinausgeht.

In diesem Fall ist der Bewohner verpflichtet, den Mehraufwand für eine zusätzliche oder geänderte notwendige Ernährung dem Heimträger zu erstatten.

Der Betrag richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen, die aufgrund der Sonderernährung entstanden sind – abzüglich des aktuell gültigen Betrages, der für den Beköstigungstag im Rahmen des Heimvertrages erhoben wird.

Die Rechnungslegung erfolgt rückwirkend monatsweise über die Heimkostenabrechnung. Grundlage ist die von der Saale Orla Service GmbH gestellte Rechnung an das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

## Heimvertrag für das DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1

### Anlage 17: Vollmacht zur Beauftragung eines Bestattungsinstitutes bei Nichterreichbarkeit der Angehörigen/Erben

Frau/Herr

**XXX, XXX**

---

Zuname, Vorname des Bewohners

Im Falle des Todes wird der dem Pflegeheim bekannte Erstkontakt (Betreuer, Bevollmächtigter, Angehöriger) informiert. Es obliegt ihm/ihnen, ein Bestattungsinstitut zu beauftragen und die Kosten zu übernehmen.

Für den Fall, dass der Erstkontakt und auch kein anderer ausdrücklich und schriftlich bekanntgegebener Kontakt

innerhalb einer Frist von **12 Stunden** erreichbar ist

oder dieser nicht unverzüglich nach Kontaktaufnahme ein Bestattungsinstitut beauftragt, erteilt der Bewohner dem DRK Hausgemeinschaft Schleiz | Haus 1 die Vollmacht, folgendes Bestattungsinstitut zu informieren:

Name des Bestattungsinstitutes: \_\_\_\_\_

Adresse des Bestattungsinstitutes: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wenn sich der Wunsch bzgl. des Bestattungsinstitutes nochmals ändert ist der Bewohner verpflichtet, diese Vollmacht erneut auszufüllen und in der Verwaltung abzugeben.

Wenn kein Bestattungsinstitut festgelegt ist, beauftragt der Bewohner den Heimträger, dass das zu dem Zeitpunkt mit der Beisetzung von Personen, bei denen die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII greifen, beauftragte Bestattungsinstitut mit dieser Aufgabe auf Kosten der Erbmasse, wenn diese nicht auskömmlich ist, auf Kosten der Erben, zu betrauen ist.

Die Beauftragung erfolgt im Namen des/der/die hierzu Verpflichteten. Eine Kostenübernahme durch den Heimträger erfolgt nicht.

Schleiz, XXX

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters